

**Verzeichnis der Hilfsmittel für das Zulassungsverfahren
für die Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen,
fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst**

(Beschluss des Zulassungsausschusses im Umlaufverfahren vom April 2019)

I.

Als Hilfsmittel werden zugelassen:

1. Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern - VSV - Grundwerk
 (Richard Boorberg Verlag, München)
2. Taschenrechner (nicht programmiert, netzunabhängig und ohne
 Kommunikationsmöglichkeiten mit Dritten)

II.

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Bemerkungen enthalten, ausgenommen sind handschriftliche Unterstreichungen, Markierungen, Nummerierungen, Zahlenangaben und Verweisungen bei einzelnen Vorschriften auf andere Vorschriften. Die Hilfsmittel dürfen nur aus Originalteilen bestehen und keine Beigaben enthalten. Ausgenommen sind Trennblätter und Reiter, die dem Auffinden von Vorschriften dienen.

III.

Von den in Abschnitt I genannten Hilfsmitteln ist jeweils nur ein Exemplar zugelassen. Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen und mitzubringen.

IV.

Während dem gesamten Zulassungsverfahren darf nur das von der Bayerischen Verwaltungsschule ausgegebene Papier (Bearbeitungsbögen und Konzeptpapier) benützt werden. Ausführungen auf Konzeptpapier werden nicht bewertet.

V.

Ein Verstoß gegen die Ziffern I – IV stellt einen Unterschleif dar (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 5, § 35 APO).

VI.

Diese Bestimmungen gelten ab sofort für das Zulassungsverfahren.

Erläuterungen zu Ziffer II. der Hilfsmittelregelung:

Allgemeines

1. Originalteile

Die VSV darf nur aus den Originalteilen bestehen. Ausgenommen sind Ablichtungen von Originalblättern als Ersatz für verlorengegangene oder beschädigte Originalteile. Die zugelassenen Bände der VSV dürfen in kleinere Ordner aufgeteilt werden.

2. Zulässig sind:

- 2.1. Hervorhebungen durch Farbmarkierungen, Blitze, Einrahmungen, Einklammerungen sowie Verweisungspfeile
- 2.2. Verweisungen auf andere Vorschriften sind zahlenmäßig nicht begrenzt, d. h. auch Schemata mit Gliederungen in numerischer und/oder alphabetischer Gliederung
- 2.3. im Zusammenhang mit Verweisungen die Zusätze „vergleiche“, „siehe“, „auch“, „aber“, „und“, „analog“, „beziehungsweise“, „in Verbindung mit“, „zum Beispiel“, „Alternative“, „in der Regel“, „Protokollnotiz“, „Unterabschnitt“, „Unterabsatz“, „Seite“, „Satz“ (inkl. deren Abkürzungen)
- 2.4. handschriftliche Unterstreichungen und Durchstreichungen
- 2.5. die Zeichen: +, -, *, ./., <, >, =, ≠, /, ?, !, :, ;, x, ~, √
- 2.6. Trennblätter und Reiter mit Angaben, die dem Auffinden von Vorschriften dienen, z.B. „GO“, „Gemeindeordnung“, „§ 823“, „Art. 38 GO“, „Anlage 1“ oder „Kontenklasse 1“, „Einzelpläne“, „Hauptgruppen“.